



Bund Katholischer Unternehmer e.V.

Aktivierendes Grundeinkommen für mehr Beschäftigung von Geringqualifizierten

Diskussionsbeitrag

**des Bundes Katholischer Unternehmer e.V.
zum Niedriglohnsektor und einem
integrierten Steuer-Transfer-System**

**Kurzfassung
Köln, im Januar 2011/November 2013**

Aktivierendes Grundeinkommen

für mehr Beschäftigung von Geringqualifizierten

Grundeinkommen ist ein Schlagwort, das verschiedenste Modelle vereint. Populär sind Forderungen nach einem „bedingungslosen Grundeinkommen“ für jeden Erwachsenen, das beispielsweise über eine Anhebung der Mehrwertsteuer finanziert werden soll. **Der BKU tritt hingegen schon seit langem für ein „Aktivierendes Grundeinkommen“ ein.** Dies sollte zumindest testweise als Alternative zum Status quo beispielsweise von Arbeitslosen bzw. Hartz-IV-Empfängern gewählt werden können, ohne neue Belastungen für den Staat auszulösen.

Die Arbeit oder Arbeitslosigkeit Geringqualifizierter stellt uns immer wieder vor die Frage: Wie gehen wir in Deutschland mit Personen um, die zwar arbeitsfähig sind, aber nur eine geringe Produktivität aufweisen? Die Antworten reichen vom Arbeitslosengeld II bzw. Aufstockung des Erwerbseinkommens bis zum Mindestlohn.

Als katholische Unternehmer denken wir an den sozialen Aspekt, müssen aber zugleich den wirtschaftlichen Aspekt im Auge behalten. Die Katholische Soziallehre gibt uns eine Richtschnur, die **Balance zwischen Solidarität, Subsidiarität und Personalität** zu finden. Daher hat der Bund Katholischer Unternehmer (BKU) bereits seit Jahrzehnten einen Weg favorisiert, der auf einem ganzheitlichen, integrierten Steuer-Transfer-System beruht und unter Wirtschaftswissenschaftlern Negative Einkommensteuer heißt, teilweise auch Bürgergeld genannt.

Sozialethische und ordnungspolitische Grundpositionen zum Grundeinkommen:

1. Menschenwürde und Personalität

- Keine Ämterbürokratie, sondern Transparenz
- Keine Bittstellerposition des in Not Geratenen, sondern ganzheitliches Steuer-Transfer-System mit automatischem Übergang.

2. Solidarität

- Unterstützung des in Not geratenen durch die Allgemeinheit der Steuerzahler, nicht nur der Arbeitgeber
- Individuelle Förderung, um den Arbeitslosen effizient und passgenau in Arbeit zu vermitteln, Fördergarantie.

3. Subsidiarität

- Selbsthilfe, Unterstützungsmöglichkeiten der Familie – auch von ihren Kindern getrennt lebender Elternteile – müssen erst ausgeschöpft werden, bevor die Allgemeinheit einspringt, Prinzip des Förderns und Forderns, Anreize zu Schwarzarbeit abbauen
- Wer arbeitet, muss immer mehr haben als der, der nicht arbeitet (Lohnabstandsgebot)
- Hilfe muss auch den Menschen im Auge haben, der die Unterstützung finanzieren bzw. erarbeiten muss – jetzt und bei zukünftigen Generationen.

Der BKU will mit dem „**Aktivierenden Grundeinkommen**“ eine ordnungspolitisch saubere Lösung für die Unterstützung geringqualifizierter bzw. geringverdienender Menschen im Niedriglohnsektor schaffen, die **einerseits das Existenzminimum sichert**, andererseits **aber auch Anreiz für die Geringqualifizierten schafft, legal zu arbeiten**. Für Arbeitgeber soll **Anreiz** geschaffen werden, **Personen mit geringer Produktivität einzustellen**. Ziel ist, den Arbeitslosen einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt auch im Niedriglohnsektor zu ermöglichen. **Gleichzeitig soll aber dieses Aktivierende Grundeinkommen finanzierbar sein** und nicht zu Lasten zukünftiger Generationen über Steuer- und Abgabenerhöhung finanziert werden.

Der BKU plädiert für ein Aktivierendes Grundeinkommen, um die Arbeitslosigkeit - insbesondere Sockelarbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten - zu verringern durch eine **Kombination von abgesenktem Lohn plus Transfergeld: dabei entsteht Arbeitsanreiz auf Grund des gleitenden Übergangs vom Hilfeempfänger zum Steuerzahler**. Die Umverteilung soll transparenter und somit gerechter gestaltet werden und der Sozialleistungsmissbrauch mit Hilfe einer vereinfachten, effizienten und transparenten Sozialverwaltung erschwert werden.

Je niedriger das Existenzminimum und je höher der Steuerfreibetrag festgelegt wird, desto geringer kann unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit der Anrechnungssatz ausfallen, so dass dem arbeitenden Transfergeldbezieher mehr vom Hinzuverdienst verbleibt und der Arbeitsanreiz stärker ist, was elementares Ziel des Systems ist. Daher sollte die Transferentzugsrate auf keinen Fall mehr als 60 Prozent betragen. Derzeit liegt sie noch bei 80 bis 90 Prozent.

Um die Inkonsistenzen im bestehenden System zu vermeiden und den Anreiz zur Arbeitsaufnahme sicher zu stellen, schlägt der BKU die Einführung eines "Aktivierenden Grundeinkommens" vor. Das Aktivierende Grundeinkommen deckt das physische Existenzminimum ab und ersetzt die bisherigen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II inkl. dessen Zuschläge, Sozialgeld und Wohngeld, die ja bisher bereits in Deutschland eine Art Grundeinkommen darstellen. Auf dieses Aktivierende Grundeinkommen werden Erwerbseinkünfte angerechnet. Die Transferentzugsrate beträgt zwischen dem physischen Existenzminimum (445 € monatlich für einen Erwachsenen) und dem soziokulturellen Existenzminimum (667 € monatlich für einen Erwachsenen) null Prozent, darüber hinaus bis zum Eintritt in eine positive Besteuerung 60 Prozent.

Um das soziokulturelle Existenzminimum für alle Erwerbswilligen zu gewährleisten, sind die Kommunen verpflichtet, jedem Hilfesuchenden unabhängig von der individuellen Arbeitsproduktivität und der regionalen Arbeitsmarktlage eine bedarfsabhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder bezahlte Qualifikations- oder Trainingsmaßnahme über 40 Std./Woche zu einem geringen Stundensatz anzubieten (soziale Grundsicherung als „**Fördergarantie**“). Hierbei ist der Leistungsempfänger zu voller Mobilität verpflichtet, und eine Beschäftigung ist nur insoweit herzustellen, als sie im Arbeitsmarkt wettbewerbsneutral ist oder zumindest keinen privaten Arbeitsplatz verdrängt. Die Leistungsempfänger unterliegen nicht einem ggf. existierenden gesetzlichen Mindestlohn.

Bedürftige Hilfeempfänger haben die Möglichkeit, anstelle des Aktivierenden Grundeinkommens Leistungen nach der sozialen Grundsicherung zu beziehen (**Optionsmodell**). Das

bedeutet Leistungen nach dem Status quo in Höhe des sogenannten Hartz-IV-Satzes mit Bedürftigkeitsprüfung, aber ohne die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes.

Die Einsparungen bei den Sozialleistungen und die Zusammenlegung von Behörden, der Abbau von Bürokratie, Synergieeffekte, Kumulationsvermeidung, Vereinfachung und Transparenz sowie vor allem der Anreiz zur Arbeitsaufnahme mit entsprechenden finanzierbaren neuen Arbeitsplätzen führen zu einer **haushaltsneutralen Finanzierung**, wie Berechnungen von Prof. Mitschke und Prof. Althammer zeigen.

Die Sicherung des Existenzminimums durch den Staat ermöglicht es auch den Tarifpartnern, die unteren Lohngruppen wieder weiter nach unten zu flexibilisieren, nachdem die Gewerkschaften sie weitgehend abgeschafft hatten mit dem Argument, die Beschäftigten müssten mindestens mit dem Lohn leben können. Durch die Abkopplung des sozialen Aspektes vom Beschäftigungsverhältnis im Zuge eines Aktivierenden Grundeinkommens erfolgen wieder mehr Einstellungen rentabler Arbeitskräfte, so dass die Beschäftigung steigt und die Zahl der Bedürftigen sinkt. **Auch Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose unterhalb der heutigen Tariflöhne können die Tarifparteien unbürokratisch einrichten, weil die soziale Absicherung durch den Staat statt den Arbeitgeber gewährleistet ist.** Es sind selbst Löhne – auch Teilzeitarbeit – unter dem Existenzminimum möglich und für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lohnend. **So sprengt Transfergeld die Armutsfalle.**

**Beispiel für Erwerbsfähige(n) Alleinstehende(n),
der/die für das Aktivierende Grundeinkommen optiert:**

Erwirtschaftetes Monats-einkommen	Transfer (+) bzw. Steuer (-)		Einkommen nach Steuer
0 €	+ 445 €	=	445 €
100 €	+ 445 €	=	545 €
200 €	+ 445 €	=	645 €
300 €	+ 445 – 60% (300-222) €	=	300 + 398 = 698 €
400 €	+ 445 – 60% (400-222) €	=	400 + 338 = 738 €
667 €	+ 445 – 60% (667-222) €	=	667 + 178 = 845 €
900 €	+ 445 – 60% (900-222) €	=	900 + 38 = 938 €
962 €	+ 445 – 60% (962-222) €	=	962 - 0 = 962 €
1.000 €	z.B. 0 – 10% (1.000-667) €	=	1.000 - 33 = 967 €
1.500 €	z.B. 0 – 15% (1.500-667) €	=	1.500 - 125 = 1.375 €
3.000 €	z.B. 0 – 25% (3.000-667) €	=	3.000 - 583 = 2.417 €

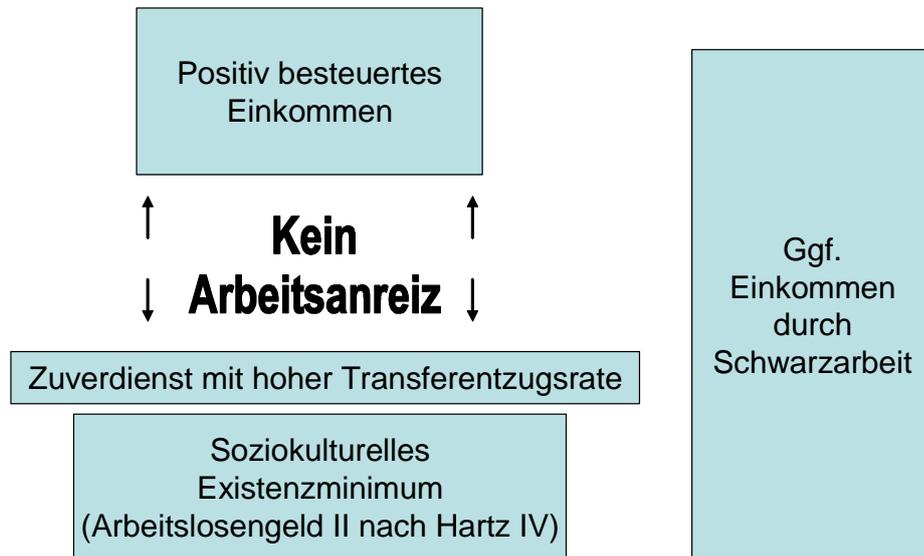
Zwischen soziokulturellem Existenzminimum (im Beispiel 667 € / Monat) und break-even (im Beispiel 962 € / Monat) erhält der Haushalt zusätzlich zu seinem erarbeiteten Einkommen (Bruttolohn abzüglich Arbeitnehmerbeiträge zu den Sozialversicherungen) einen Betrag ausbezahlt als Transfergeld, das sich aber mit steigendem Einkommen verringert, denn der Haushalt zahlt zunehmend selbst Steuern. Die Transferentzugsrate beträgt in der Modellrechnung 60 Prozent und setzt erst oberhalb von 222 € an: das ist die Differenz zwischen physischem Existenzminimum (445 €) und soziokulturellem Existenzminimum (667 €), so dass keine Steuer anfällt, bis das soziokulturelle Existenzminimum erreicht ist. In obigem

Beispiel ist die positive Steuer ab 962 € Einkommen fiktiv nur als Beispiel stufenweise mit 10, 15 und 25 Prozent angesetzt, um das Grundprinzip zu verdeutlichen. Der negative Ast der Steuer ist hingegen im Modell berechnet und praktisch kostenneutral finanzierbar.

Durch das Aktivierende Grundeinkommen in Form einer sogenannten „negativen Einkommensteuer“ hat der Haushalt durch Arbeitsaufnahme immer automatisch deutlich mehr Geld zur Verfügung als ohne Zuverdienst. Darin liegt der entscheidende Arbeitsanreiz, der im heutigen Sozialsystem durch die fast hundertprozentige Anrechnung auf Erwerbseinkommen nicht besteht. Das Lohnabstandsgebot wird beim Aktivierenden Grundeinkommen systemimmanent gewahrt.

BKU-Arbeitskreis Soziale Ordnung
Dipl.-Volksw. Elisabeth Schulte

Status quo



Aktivierendes Grundeinkommen

